



## **Gemeinde Klösterle am Arlberg**

**6754 Klösterle a/A. 59b**

Telefon: 05582/204, Fax: 05582/2906

E-mail: [gemeindeamt@kloesterle.cnv.at](mailto:gemeindeamt@kloesterle.cnv.at)

---

### **VERORDNUNG** über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 02.12.2009 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F., in der Gemeinde Klösterle die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben:

#### **§ 1** **Einhebung und örtlicher Geltungsbereich**

Die Gemeinde Klösterle hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Klösterle eine Gästetaxe ein.

#### **§ 2** **Abgabenschuldner**

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

#### **§ 3** **Befreiungen**

1. Von der Abgabepflicht sind befreit:
  - a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten,
  - b) Patienten in Krankenanstalten,
  - c) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet wohnhaften anderen Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen,
  - d) Personen, die in einer Ferienwohnung nächtigen, für die auf Grund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist,
  - e) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten,
  - f) Personen, die im Sommer in der Zeit vom 1.5. bis zum 31.10. in einer Schutzhütte der Alpenvereine nächtigen.
  
2. Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers - unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 1 - von der

Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.

3. Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

#### **§ 4 Höhe der Gästetaxe**

Die Höhe der Gästetaxe beträgt pro Person und Nacht:

in der Zeit vom 1.5. bis zum 31.10	€	1,20
in der Zeit vom 1.11. bis zum 30.4.	€	1,50

#### **§ 5 Fälligkeit und Entrichtung**

1. Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
2. Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
3. Die Gästetaxe wird monatlich von der Gemeinde vorgeschrieben und ist durch den Unterkunftsgeber zu entrichten.
4. Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
5. Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
6. Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden.
7. Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Absätze 1 bis 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.
8. Erfolgt die Rechnungslegung über Internet, ist das entsprechende EDV-Programm zu verwenden

#### **§ 6 Pauschalierung**

1. Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem

Pauschalbetrag festgesetzt. Wohnungen, für die eine Zweitwohnsitzabgabe entrichtet wird, sind von dieser Pauschalierungsbestimmung ausgenommen.

2. Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtingungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.
3. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrundegelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abgeändert.

## **§ 7 Abgabenverfahren**

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen des Abgabenverfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/1984 i.d.g.F., Anwendung.

## **§ 8 Auskunftsrecht der Gäste**

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

## **§ 9 Übergangsbestimmung**

Diese Taxordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Taxordnung vom 19.12.2006 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:  
Dietmar Tschohl eh.

Kundmachungsvermerk:  
Angeschlagen am 03.12.2009  
Abzunehmen am 17.12.2009